

Dorfstraße 39a, 5101 Bergheim

T 0662/452021-0

F 0662/452021-33

E gemeinde@bergheim.at

Bergheim, 15.04.2011

ZEN: 350/2011

Verordnung des Gemeinderates (Gemeindevertretung) gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Gemeinde Bergheim - Campierverordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 14a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. 66/1966 idF LGBl. Nr. 60/1991, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Bergheim dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche beweglich Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 2 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Bürgermeister

An der Amtstafel angeschlagen: 15. 04. 2011
abgenommen:

GEMEINDE BERGHEIM | BEZIRK SALZBURG-UMGEBUNG

DVR-Nr.: 014630 | UID-Nr.: ATU 36805203

Bankverbindung: Raiffeisenbank Bergheim | BIC: RVSAAT2S008 | IBAN: AT893500800000010116

www.bergheim.at